



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2013

Heilbad Heiligenstadt, den 02.07.2013

Nr. 19

Inhalt

Seite

**A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld**

Öffentliche Stellenausschreibung - Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter im Bereich Schulsozialarbeit –	...104
Bekanntgabe der in der 26. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 15.05.2013 gefassten Beschlüsse	...105
Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 26.06.2013	...106
Allgemeinverfügung zur Festsetzung von Sperrbezirken zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	...108
17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 10.07.2013	... 109

**B Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

- keine

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / 1051 / 1052; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

**Öffentliche Stellenausschreibung**  
**- Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter im Bereich Schulsozialarbeit –**

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum 01.09.2013 sechs Stellen einer/eines

**Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters im Bereich Schulsozialarbeit**

in Teilzeitbeschäftigung (30/40) befristet bis zum 31.12.2014 zu besetzen.

**Die Stelle umfasst folgende Aufgaben:**

- Beratung von Schülern, Eltern und Lehrern
- Sozialpädagogische Einzel- und Gruppenarbeit, sozialpädagogische Unterrichtsstunden
- Elternarbeit, Vermittlungsarbeit, Berufsorientierung
- Kooperation und Netzwerkarbeit mit Einrichtungen, Beratungsstellen, Vereinen und Betrieben
- Mitwirkung im freizeit- und erlebnispädagogischem Bereich
- Präventionsarbeit, Projektarbeit
- Teilnahme und Mitwirkung an Konferenzen, Fortbildungen, Arbeitskreisen, Gremien, Supervision

**Anforderungen an den/die Bewerber/-in:**

- Abgeschlossenes Studium als Diplomsozialarbeiter/-in, Diplomsozialpädagoge/-in, Diplompsychologe/-in, Erziehungswissenschaftler/-in
- Vorausgesetzt wird der Besitz der Fahrerlaubnis (Klasse B) und der Einsatz des eigenen PKW für Dienstfahrten
- Wünschenswert wären Erfahrungen auf dem Gebiet der Schulsozialarbeit
- Bereitschaft sich auf flexible Arbeitszeiten einzulassen – Urlaub und Freizeitausgleich für geleistete Überstunden erfolgen in den Ferienzeiten
- Einsatzort ist der jeweilige Schulstandort
- Kreativität in der Gestaltung der Arbeit
- Durchsetzungsvermögen
- Eigeninitiative in konzeptionellen Maßnahmen

Vorausgesetzt werden ein sicherer Umgang und gute Kenntnisse mit MS Office. Gesucht werden engagierte, belastbare und flexibel einsetzbare Mitarbeiter/-innen, die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können, über ein gutes Einfühlungsvermögen und über kommunikative sowie beraterische Fähigkeiten verfügen.

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe S 11 TVöD.

Falls Sie eine den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweis) schriftlich bis zum **18.07.2013 (Bewerbungseingang)** an den

**Landkreis Eichsfeld  
Hauptamt  
Sachgebiet Personal  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt**

oder elektronisch an: [bewerbung@kreis-eic.de](mailto:bewerbung@kreis-eic.de)

Die Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beigefügt wurde oder diese persönlich beim Landkreis Eichsfeld abgeholt werden.

### **Bekanntgabe der in der 26. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 15.05.2013 gefassten Beschlüsse**

#### **TOP 5 Beschlussvorlage Nr. 13/028**

#### **Außergerichtlicher Vergleich Eichsfelder Zentralschlachthof GmbH ./ Landkreis Eichsfeld**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Dem außergerichtlichen Vergleich wird zugestimmt. Der Landrat wird ermächtigt einen entsprechenden Vergleichsvertrag zu schließen. Die anwaltlichen Kosten werden vom Landkreis nicht übernommen und sind von der Eichsfelder Zentralschlachthof GmbH selbst zu tragen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

#### **TOP 6 Vergabe von Leistungen**

##### **TOP 6.1 Beschlussvorlage Nr. 13/030**

##### **Vergabe von Ingenieurleistungen, Sanierung Außenanlagen Regelschule Uder**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem

Planungsbüro Busch  
Geschwister-Scholl-Str. 11  
37308 Heilbad Heiligenstadt

einen Ingenieurvertrag für die Planung der Sanierung der Außenanlagen der Regelschule Uder abzuschließen.

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 0

**TOP 6.2 Beschlussvorlage Nr. 13/031**

**Vergabe eines Auftrages für den Kauf und die Lieferung eines Einsatzleitwagens ELW 1**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Landkreises Eichsfeld beschließt, den Zuschlag für den Kauf und die Lieferung eines Einsatzleitwagens ELW 1 mit einem Auftragswert in Höhe 95.938,66 € an die Firma

Schmidt Sonderfahrzeugbau GmbH  
Gewerbering 4-6  
76149 Karlsruhe

zu vergeben.

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 7

Landkreis Eichsfeld, 27.06.2013

Der Landrat

**Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen**

Im Landkreis Eichsfeld, in der Gemeinde **Fretterode**, ist in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt worden.

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt S. 3588) i.g.F. und § 10 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 30.03.2010 (GVBl. S. 89) in gültiger Fassung, wird zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen verordnet:

§ 1

**Das Gebiet folgender Orte:**                    **Gemeinde Fretterode,  
Gemeinde Dietzenrode / Vatterode,  
Gemeinde Röhrig,  
Gemeinde Schönhagen und  
Gemeinde Gerbershausen**

**jeweils mit ihren Gemarkungen**

**wird zum Sperrbezirk erklärt.**

§ 2

Nach § 11 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Die Vorschrift des § 2 Ziff. 3 findet keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk sind verpflichtet, soweit noch nicht geschehen, zum Zwecke der Untersuchung der Bienen die Anzahl der Bienenvölker und die Standorte der Bienenstände unverzüglich dem Landkreis Eichsfeld, Veterinäramt, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis, Tel. 036074 / 650 3901, anzuzeigen.

§ 5

Der Besitzer von Bienenvölkern oder Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 6

Alle im Sperrbezirk auftretenden Seuchenverdachtsfälle sind entsprechend den Vorschriften des Tierseuchengesetzes unverzüglich dem Landkreis Eichsfeld, Veterinäramt anzuzeigen.

§ 7

Nach § 16 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 28.06.2013

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

## **Allgemeinverfügung zur Festsetzung von Sperrbezirken zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Am **24.06.2013** wurde in dem Ort Fretterode in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Mit Datum vom 28.06.2013 hat der Landrat des Landkreises Eichsfeld die Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen erlassen.

Auf der Grundlage dieser Verordnung wird verfügt:

1. Gemäß des § 10 der Bienenseuchen-Verordnung werden folgende Gebiete zum Sperrbezirk erklärt:

**Ortschaft Fretterode, Röhrig, Dietzenrode / Vatterode,  
Schönhagen und Gerbershausen  
jeweils mit Gemarkungen**

2. **Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unverzüglich unter Angabe des Standortes der Bienenstände beim Landkreis Eichsfeld, Veterinäramt in Worbis unter der Rufnummer 036074 / 650 3901 anzuzeigen.**
3. Die Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 19 vom 02. Juli 2013 in Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

### **Begründung:**

Nachdem am 24.06.2013 in dem Ort Fretterode in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt wurde, musste die zuständige Behörde gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) um den befallenen Bienenstand einen Sperrbezirk von mindestens einem Kilometer Umkreis einrichten.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung wurde der Radius um den befallenen Bienenstand auf drei Kilometer (3 km) erweitert.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30.03.2010 (GVBl. S. 89) ist für angeordnete Maßnahmen nach der Bienenseuchen-Verordnung das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 231) in der zurzeit gültigen Fassung und ist erforderlich, da es sich bei der Amerikanischen Faulbrut um eine hochansteckende Bienenseuche handelt und Maßnahmen zum Schutz vor einer Seuchenverbreitung sofort greifen müssen.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.02.2005 (GVBl. S. 32) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

**Hinweis:**

Für den Sperrbezirk gilt gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind von ihren Besitzern unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Nr. 3 findet keine Anwendung auf Wachs, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Leinefelde-Worbis, den 28.06.2013

gez. Dr. Semmelroth  
Amtstierarzt

**17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 10.07.2013**

Die 17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

**Mittwoch, den 10.07.2013 um 16:00 Uhr**

im Kreistagssaal des Landkreises Eichsfeld, Göttinger Straße 5, Heilbad Heiligenstadt statt.

**Tagesordnung**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
- 2.1. Antrag der Fraktion Freie Wähler Eichsfeld:  
Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Bürgerfragestunde" in die Tagesordnung der 17. Sitzung des Kreistages am 10.07.2013
- 2.2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des Kreistages am 20.03.2013
4. Controllingbericht 1. Quartal 2013
5. Neufassung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld
6. Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld

7. Grundsatzbeschluss zum Neubau der Grundschule Worbis
8. Ermächtigung des Landrates zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Eichsfeldwerke GmbH
9. Ermächtigung des Landrates zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Eichsfeld Klinikum gGmbH
10. Mitteilungen und Anfragen

**II. Nicht öffentlicher Teil**

Heilbad Heiligenstadt, 27.06.2013

Der Landrat